Bundes Jugend Vertretung

Ergeht per E-Mail an:
V7@sozialministerium.gv.at

Wien, am 12. November 2026

Geschäftszahl: 2026-0.456.064

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die Bundesjugendvertretung (BJV) zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die BJV setzt sich seit ihrem Bestehen für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der sozialen und finanziellen Absicherung junger Menschen sowie der Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut zu. Denn jedes Kind hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, soziale Teilhabe und bestmögliche Entwicklungsbedingungen.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Die Bundesjugendvertretung (BJV) sieht beim vorliegenden Gesetzesentwurf zum Sozialhilfegrundsatz-Gesetz großen Verbesserungsbedarf und äußert sich in der folgenden Stellungnahme kritisch.

Die Sozialhilfe ist das letzte soziale Auffangnetz und gerade deshalb muss sie

Liechtensteinstr. 57|2
Austria – 1090 Wien
Tel. + 43 1 214 44 99
Fax + 43 1 214 44 99-10
www.bjv.at
office@bjv.at
ZVR-Zahl 902252246

existenzsichernd ausgestaltet sein – auch und insbesondere in Zeiten angespannter Budgets. Im vorliegenden Entwurf der Sozialhilfereform vermisst die BJV ein klares Bekenntnis, Kinderarmut nachhaltig zu bekämpfen.

Jedes fünfte Kind ist in Österreich von Armut betroffen (vgl. EU-SILC 2025), womit das derzeitige Auffangnetz bereits jetzt nicht mehr ausreichend funktioniert. Im Regierungsprogramm und im Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder hat sich die Regierung dazu bekannt, Kinderarmut bis 2030 zu halbieren. Der vorliegende Entwurf lässt nicht erkennen, wie dieses Ziel mit den neuen Maßnahmen erreicht werden soll. Teilweise drohen durch die geplanten Änderungen sogar noch weitere Verschlechterungen der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen.

Besonders kritisch bewertet die BJV, dass die im Regierungsprogramm angekündigte Kindergrundsicherung mit dem vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt wird. Auch die angekündigte Vereinheitlichung der Sozialhilfe wird nur teilweise umgesetzt: Die BJV begrüßt zwar, dass für Erwachsene Fixbeträge die bisherigen Höchstsätze ersetzen und für Kinder bundesweite Mindestsätze festgelegt werden. Da den Ländern beim zweiten bis vierten Kind jedoch weiterhin erheblicher Gestaltungsspielraum bleibt und auch die Gewährung ergänzender Sachleistungen ihnen überlassen wird, bleibt der Entwurf hinter den von der BJV seit Jahren geforderten verbindlichen, österreichweit einheitlichen Mindeststandards zurück.

Darüber hinaus lehnt die BJV die geplante Einführung einer gesonderten „Grundleistung – Integration“ ab, die mit niedrigeren Grundleistungen und zusätzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Integrationszuschlägen verbunden ist. Die daraus resultierenden Leistungseinschränkungen für Erwachsene wirken sich unmittelbar auch auf die Lebenssituation ihrer Kinder und Jugendlichen aus. Eine solche Benachteiligung von Kindern aufgrund des Aufenthaltsstatus oder der Lebenssituation ihrer Eltern ist aus kinderrechtlicher Perspektive äußerst kritisch zu bewerten und steht in besonderem Widerspruch zum Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls.

Abseits davon begrüßt die BJV die Einführung der Definition von „alleinerziehenden Personen“, die eine bisherige Lücke im Gesetz schließt sowie die Nicht-Anrechnung der Familienbeihilfe auf die Sozialhilfe. Auch die vorgesehenen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich positiv zu sehen.

2. Neuregelung der Kinderrichtsätze: Keine nachhaltige Antwort auf Kinderarmut

Statt Kinder und Jugendliche durch ein eigenständiges Instrument finanziell abzusichern und aus der Sozialhilfe herauszulösen, beschränkt sich das vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf eine neue degressive Staffelung der Kinderrichtsätze (=Korridorlösung). Damit wird eine wesentliche Chance zu nachhaltiger Bekämpfung von Kinderarmut verabsäumt.

Die BJV fordert bereits seit Jahren österreichweit einheitliche und verbindliche Mindeststandards in der Sozialhilfe. Zwar werden in diesem Entwurf für die Kinderrichtsätze bundesweit Mindest- und Höchstsätze festgelegt, innerhalb des Korridors (für das 2. bis 4. Kind) bleibt den Bundesländern jedoch weiterhin zu viel Spielraum bei der konkreten Höhe der Leistungen. Gerade für das zweite bis vierte Kind können die Länder also niedrigere Sätze wählen. Ein Wettlauf nach unten zwischen den Bundesländern (innerhalb des vorgegebenen Korridors) kann damit nicht ausgeschlossen werden. Auch über die Vergabe von Sachleistungen können die Bundesländer selbst entscheiden. Die angekündigte Vereinheitlichung der Sozialhilfe bleibt damit unzureichend. Aus Sicht der BJV darf es für die soziale Absicherung von Kindern keinen Unterschied machen, in welchem Bundesland sie aufwachsen.

Besonders zu kritisieren ist zudem der neuerliche Versuch einer degressiven Staffelung der Richtsätze, die den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen aus Sicht der BJV nicht gerecht wird. Auch wenn bei mehreren Kindern bestimmte Ausgaben etwas sinken, weil Dinge wiederholt verwendet werden können, entstehen trotzdem hohe Einzelkosten für jedes einzelne Kind – durch Schulmaterialien, Freizeitaktivitäten, Betreuung etc. Die im Entwurf vorgesehene Kürzung der Leistungen für jedes weitere Kind greift daher zu kurz und belastet insbesondere Mehrkindfamilien.

Bereits 2019 hat der Verfassungsgerichtshof die damals vorgesehene bundesgesetzliche Staffelung der Kinderrichtsätze aufgehoben (VFGH 12.12.2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24). Die unterschiedliche Behandlung von Kindern innerhalb einer Familie wurde dabei insbesondere im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot und die Benachteiligung von Geschwisterkindern kritisch beurteilt. Die nunmehr vorgesehene Staffelung (25 % für das erste, mindestens 20 %, 15 % und 12,5 % für das zweite bis vierte, 12 % ab dem fünften Kind) ist zwar milder ausgestaltet, wird aber erneut bundesweit verbindlich vorgegeben. Es braucht daher eine überzeugendere sachliche Rechtfertigung dafür, wie die

neuerliche Staffelung mit dem Gleichbehandlungsgebot und dem BVG Kinderrechte vereinbar ist, auch wenn die Gesamtleistung auf alle Kinder verteilt werden kann.

Zusätzlich zu finanzieller Absicherung von Kindern pocht die BJV bereits seit Langem auf den Ausbau einer gut zugänglichen sozialen Infrastruktur, die allen armuts- und ausgrenzungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen zugutekommt. Dazu zählen insbesondere flächendeckend verfügbare Kinderbetreuungsplätze mit ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten sowie eine kostenlose, gesundheitsfördernde Mahlzeit pro Kindergartentag. Der vorliegende Entwurf enthält hingegen keine konkreten Maßnahmen zum Ausbau sozialer Infrastruktur. Zwar wird den Bundesländern – wie bereits erwähnt – die Möglichkeit eingeräumt, ergänzend zu den Geldleistungen Sachleistungen für Kinder vorzusehen. Deren Gewährung bleibt allerdings freiwillig und ihre konkrete Ausgestaltung den Ländern überlassen. Damit ist weder ein flächendeckender Zugang zu solchen Leistungen sichergestellt noch ein Ausbau sozialer Infrastruktur gewährleistet.

Eine mehrsäulige Kindergrundsicherung wäre demgegenüber ein umfassenderer Ansatz, um Kinderarmut nachhaltig zu reduzieren und die Teilhabechancen von armutsbetroffenen Kindern zu erhöhen. Die Kindergrundsicherung wäre ausdrücklich als Leistung zur Absicherung von Kindern konzipiert worden, statt Kinderarmut überwiegend als Teil der finanziellen Notlage ihrer Eltern zu behandeln, was eine ganz andere Haltung transportiert.

3. Integration: Leistungseinschränkungen treffen auch Kinder

Die BJV lehnt die geplante Differenzierung zwischen allgemeiner Sozialhilfe und Grundleistung – Integration sowie die daran geknüpften Integrationszuschläge ab. Für arbeitsfähige Personen, die noch nicht ausreichend ins Erwerbsleben integriert sind und für die keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft besteht, gibt es dementsprechend nur eine reduzierte Grundleistung (gegenüber der allgemeinen Sozialhilfe). Eine Erhöhung auf das Leistungsniveau der allgemeinen Sozialhilfe ist über Zuschläge möglich, deren Bezug an die Erfüllung bestimmter Integrationsvoraussetzungen geknüpft ist. Damit wird die Existenzsicherung von der nachweislichen Teilnahme an Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht, obwohl die betroffenen Personen gerade in dieser Phase auf eine ausreichende finanzielle Absicherung angewiesen sind.

Die BJV gibt zu bedenken, dass die reduzierte Grundleistung neben geflüchteten

Personen auch andere Gruppen betreffen kann. Dazu zählen etwa junge Erwachsene ohne abgeschlossener Ausbildung, Personen nach längeren Phasen unbezahlter Sorgearbeit sowie Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Lernbehinderungen, die bisher lediglich geringfügig beschäftigt waren. Auch wenn diese Personen grundsätzlich arbeitsbereit sind, könnten sie aufgrund ihrer bisherigen Erwerbsbiografie nur Anspruch auf die niedrigere Grundleistung haben.

Besonders kritisch sieht die BJV den vorgesehenen viermonatigen Beobachtungszeitraum für den Zuschlag zur gesellschaftlichen Integration. Wer die geforderten Nachweise bei Antragstellung noch nicht vorlegen kann, erhält während dieser Zeit nur die Grundleistung. Erst nach Ablauf kann die effektive Teilnahme an verpflichtenden Integrationsmaßnahmen beurteilt und der Zuschlag gewährt werden. Die Erläuterungen zum Entwurf begründen diese Frist mit der Notwendigkeit, die Teilnahme über einen gewissen Zeitraum beobachten zu können, und das Ministerium stützt sich dabei auf Art. 31 der Verordnung (EU) 2024/1347. Die pauschale Frist von vier Monaten kommt jedoch einer Wartezeit gleich. Es stellt sich daher die Frage, ob sie mit geltendem Unionsrecht, insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Status-Verordnung vereinbar ist.

Die BJV möchte noch einmal mehr darauf aufmerksam machen, dass die vorgesehenen Leistungseinschränkungen nicht nur die unmittelbar betroffenen Erwachsenen treffen, sondern sich nachhaltig negativ auf die Lebensbedingungen ihrer Kinder und Jugendlichen auswirken. Zwar sieht der Entwurf für Kinder selbst keine niedrigeren Kinderrichtsätze vor; eine geringere finanzielle Absicherung der Eltern schränkt jedoch die verfügbaren Mittel der gesamten Familie ein. Kinder tragen damit die Folgen von Voraussetzungen, auf deren Erfüllung sie keinen Einfluss haben. Eine solche Benachteiligung aufgrund des Aufenthaltsstatus ihrer Eltern ist aus kinderrechtlicher Perspektive besonders kritisch. Das Recht auf Nichtdiskriminierung, der Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard müssen auch bei der Ausgestaltung sozialer Leistungen gewährleistet sein.

4. Änderungen für Menschen mit Behinderungen

Die BJV begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen. Dazu zählt insbesondere der Entfall der Rechtsverfolgungspflicht bei Unterhaltsansprüchen ab Vollendung des 25. Lebensjahres. Auch die Möglichkeit, Einkünfte aus vorwiegend therapeutischen Gründen, etwa Taschengeld,

von der Anrechnung auszunehmen, ist positiv hervorzuheben. Allerdings bleibt diese Regelung wiederum den Bundesländern überlassen.

Aus Sicht der BJV braucht es darüber hinaus eine eigenständige Absicherung junger Menschen mit Behinderungen. Wenn sie über die Volljährigkeit hinaus im elterlichen Haushalt leben, weil sie auf Unterstützung angewiesen sind, kann das Einkommen ihrer Eltern auf ihren Sozialhilfeanspruch angerechnet werden. Junge Menschen mit Behinderungen müssen jedoch auch dann finanziell abgesichert sein und selbstbestimmt leben können, wenn sie weiterhin im Elternhaus wohnen.

5. Kritik an Gesetzgebungsverfahren

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, möchte die BJV auch zum Prozess hinter der Sozialhilfereform Stellung nehmen. Schwer nachvollziehbar ist vor allem die Einschätzung in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, wonach das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen habe. Gerade angesichts der geplanten Neuregelung der Kinderrichtsätze und der möglichen Leistungseinschränkungen für Familien durch die Grundleistung – Integration hätte es eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Auswirkungen dringendst gebraucht.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Studie zur Umsetzung der Sozialhilfe in Auftrag gegeben wurde, wenn deren Erkenntnisse bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs offenbar nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Gerade bei einer Reform mit so weitreichenden Folgen für armutsbetroffene Menschen wäre es notwendig, vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen systematisch einzubeziehen.

Zudem kritisiert die BJV die äußerst kurze Begutachtungsfrist. Der Entwurf wurde Ende Oktober 2026 in Begutachtung geschickt, die Frist endet am 13. November 2026, der Beschluss im Nationalrat ist noch für November vorgesehen. Für eine Reform mit derart weitreichenden Folgen für armutsbetroffene Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ist dieser Zeitraum nicht angemessen. Die BJV fordert, Begutachtungsverfahren künftig in einem Zeitraum durchzuführen, der ausreichend Möglichkeit zu Stellungnahmen etc. bietet.

6. Schlussbemerkung

Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Budgets darf nicht bei jenen gespart werden, die am stärksten auf soziale Absicherung angewiesen sind. Die BJV sieht im vorliegenden Entwurf die Gefahr, dass bestehende Lücken in der Armutsbekämpfung nicht geschlossen, sondern durch die Korridorlösung, die degressive Staffelung der Kinderrichtsätze und zusätzliche Leistungseinschränkungen weiter verschärft werden. Die angekündigte Kindergrundsicherung bleibt dabei weiterhin aus.

Statt kurzfristiger Einsparungen braucht es eine langfristige Strategie zur Bekämpfung von Kinderarmut. Die BJV fordert daher eine konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Europäischen Kindergarantie unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sowie einschlägiger Expert*innen. Ziel muss eine tatsächliche Verbesserung der Lebensbedingungen und Teilhabechancen aller Kinder und Jugendlichen sein.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter +43 1 214 44 99 zur Verfügung.

Lejla Vismic
Vorsitzende

Ahmed Naief
Vorsitzender